



Haus- und Hafenordnung

Yachtclub Berlin-Grünau e.V.

Müggelseedamm 72, 12587 Berlin-Friedrichshagen

Stand: 01.04.2025

Bestandteile der Ordnung sind:

1. Hausordnung inklusive Brandschutzordnung
2. Hafenordnung inklusive Liegeplatzordnung
3. Allgemeines Verhalten

1. Hausordnung inklusive Brandschutzordnung

- Die Vereinsräume und Anlagen sind entsprechen den Gebrauchsbestimmungen zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Nach einer Nutzung ist der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen, Schäden sind dem Vorstand oder dem Geschäftsführer zu melden.
- Vereinsräume des YCBG dürfen nur in normaler Tageskleidung oder trockener, sauberer Sportbekleidung betreten werden.
- Eine Medienentnahme, die über die normale Nutzung hinausgeht, bedarf der Genehmigung und muss bezahlt werden.
- Vereinsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Veränderungen an Gebäuden, Steganlagen oder Geräten vornehmen.
- Das Parken von privaten KFZ auf dem Gelände ist untersagt, ausgenommen bei der schnellstmöglichen Be- und Entladung. Der Sportbetrieb darf dabei nicht gestört werden. Es ist nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Waschen von Fahrzeugen ist auf- und vor dem Gelände nicht gestattet.
- Die Slipanlage des benachbarten Landesleistungszentrums wird für die Durchführung des Kinder- und Jugendtrainings und einiger Regatten genutzt. Ein Durchgang zur Slipanlage ist stets freizuhalten.
- Sowohl das Gelände ist straßenseitig als auch sämtliche Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Die Verantwortung geht auf denjenigen über, der aufgeschlossen hat.
- Für Schäden, die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.



Brandschutzordnung

- Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und Hallen.
- Grillen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz auf der Terrasse unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen erlaubt.
- Das Lagern von gefährlichen Stoffen wie Farben, Lösungsmittel oder Kraftstoffen in allen Gebäuden und Hallen ist verboten.
- Kraftstoffe werden ausschließlich im Benzinbunker gelagert.
- An Booten, die längere Zeit in den Bootshallen abgestellt sind, müssen alle Tanks, Kanister sowie Batterien entfernt werden. Fest eingebaute Tanks sind zu entleeren.
- Bei notwendigen Schweißarbeiten in und an den Gebäuden sowie am Bootsmaterial ist neben den üblichen Absicherungen eine Brandwache zu stellen
- Beim Betrieb von elektrischen Heizkörpern ist nur die beaufsichtigte Nutzung erlaubt.
- Feuerlöscher stehen in allen Bereichen zur Verfügung.

2. Hafenordnung inklusive Liegeplatzordnung

- Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gelände des YCBG sowie für alle Gebäude, Stege, Hallen und Werkstätten.
- Die Grenze zum Gelände des benachbarten Landesleistungszentrums ist zu respektieren und es wird zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei unvermeidlicher Nutzung aufgefordert.
- Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Geländes obliegt dem Vorstand, dem Geschäftsführer, dem Hafenmeister bzw. deren Stellvertretern.
- Die oben genannten Personen sind weisungsberechtigt und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.



- Boote und Trailer sind so abzustellen, dass andere Personen nicht gefährdet oder behindert werden.
- Liegeplätze im Wasser, an Land und in den Hallen werden durch den Hafenmeister und den technischen Leiter vergeben. Der Bedarf an einem Liegeplatz ist jährlich mit einem schriftlichen Antrag rechtzeitig anzumelden.
- Hallen- und Werkstattplätze werden durch den Hafenmeister und den technischen Leiter vergeben.
- Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder dürfen die Hafenanlagen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
- Das Baden im Hafen geschieht auf eigene Gefahr, von Booten und Dalben darf nicht gesprungen werden, zwischen den Booten darf nicht geschwommen werden.
- Zur Vermeidung bzw. Abwehr von Gefahren können Boote ohne Zustimmung der Eigner betreten, verlegt oder aus der Hafenanlage verbracht werden.
- Bei begründetem Bedarf (Regatten oder Veranstaltungen) können unter Aufsicht des Hafenmeisters und des Vorstandes Boote von Vereinsmitgliedern verholt werden. Die Eigner sind davon vorher zu unterrichten. Ist der Eigner nicht zu erreichen, entscheidet der Vorstand. Das Verholen darf nur einem reibungslosen Hafenbetrieb dienen.
- Die eingesetzten Anstrich- und Reinigungssysteme an Booten und Anlagen müssen umweltverträglich sein. Das Einbringen von Unrat ins Wasser ist nicht gestattet, die Entsorgung muss in den dafür vorgesehen Behältnissen erfolgen.
- Boote sind so an ihren Liegeplätzen festzumachen, dass Nachbarboote und Steganlagen nicht beschädigt werden können.
- Jedes im Hafen liegende Boot ist mit mindestens zwei Vorleinen und zwei Achterleinen festzumachen. Die Leinen sind der Bootsgröße entsprechend zu wählen (mind. 10 mm).
- Laufendes Gut oder lose Teile sind so zu verzurren, dass keine störenden Geräusche auftreten.
- Beim Verlassen des Hafens sind die Leinen abzuschlagen oder so zu befestigen, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden.



- Anbauten, Bugkörbe oder Ähnliches dürfen nicht über die Stege ragen.
- Im Hafen ist unnötiger Schwell zu vermeiden.
- Das Ankern im Hafen ist nicht gestattet.
- Veränderungen an den Steganlagen sind nicht zulässig.
- Die Lagerung von Gegenständen, Beibooten usw. auf den Stegen ist nur kurzzeitig zulässig und wenn ein sicherer Verkehr möglich ist. Ausgenommen sind die abgestellten Jollen auf dem Weststeg, sicherer Durchgang vorausgesetzt.
- Alle abgestellten Boote, Trailer und sonstige Gegenstände müssen mit dem Namen oder der Bootsnummer gekennzeichnet sein. Ist das nicht der Fall werden diese entfernt.
- Das Abstellen von Booten, Trailern und Gegenständen aller Art im gekennzeichneten Kranbereich ist verboten.
- Das Ein- und Auslagern von Booten kann nur an den festgelegten Terminen für das Auf- und Abslippen stattfinden.

3. Allgemeines Verhalten

- Alle Mitglieder, Gäste und Gastlieger sind aufgefordert, die Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln, sowie sich umweltbewusst zu verhalten.
- Alle Mitglieder und Gäste sind verpflichtet im Umgang mit Ressourcen (Wasser, Strom und Heizung) sparsam zu sein.
- Die Nachtruhe im Hafen von 22 Uhr bis 6 Uhr ist einzuhalten.
- Anfallender Müll ist in den aufgestellten Müllcontainern, unter Berücksichtigung der Wertstofftrennung, zu entsorgen.
- Für die gesonderte Entsorgung von Farben, Ölen, Treibstoffresten und anderen Sonderabfällen bei den entsprechenden Sammelstellen ist der Verursacher verantwortlich.
- Gästen ist das Betreten des Geländes nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet.
- Hunde und Katzen sind im gesamten Gelände an der Leine zu führen. Unrat, welcher durch die Tiere entsteht, ist vom Besitzer zu beseitigen.
- Das Wasser an den Entnahmestellen auf den Stegen ist kein Trinkwasser. Dauerhaft, durch die Liegeplatzinhaber, verlegte Schläuche sind nicht gestattet.



- Für die Stromentnahme dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und geprüfte Geräte verwendet werden (Prüffrist alle zwei Jahre). Schadhafte oder nicht ordnungsgemäß verlegte Geräte können eingezogen werden. Dauerhaft verlegte sind nicht erlaubt.
- Die Stromentnahme erfolgt nur über die entsprechenden Stromsäulen und ist nur für den üblichen Bordbetrieb zulässig. Das Betreiben von Heiz- und Kühlgeräten ist nur in Anwesenheit von Personen gestattet. Dies gilt auch für den Winterbetrieb. Technisch bedingte Ausnahmen, zum Beispiel das Beheizen für Reparaturen, sind mit dem Hafenmeister abzustimmen.
- Die Ladung von Batterien hat nur temporär und mit geeigneten Geräten stattzufinden.
- Mitglieder die längere Zeit ihren Liegeplatz nicht nutzen, haben dies beim Hafenmeister anzuzeigen. Eine Erlassung von Liegeplatzentgelt für diese Zeit findet nicht statt.

Gastlieger

- Gastlieger dürfen nur an dem vom Hafenmeister zugewiesenen Platz anlegen.
- Die Hafennutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) ist nach dem Festmachen unaufgefordert beim Hafenmeister oder im Büro zu zahlen.
- Gastlieger die ihr Boot länger als 12 Stunden verlassen, haben dies dem Hafenmeister mitzuteilen.
- Hafenmeister und Vorstand sind jederzeit berechtigt, Gastlieger an einen anderen Liegeplatz zu verlegen oder bei Abwesenheit der Besatzung selbständig zu verholen.